



Sitzung vom
12. April 2022

Mitgeteilt den
13. April 2022

Protokoll Nr.
317/2022

Auftrag Flütsch

betreffend Zivilschutz in Graubünden ab dem 1.1.2026

Antwort der Regierung

In Art. 31 Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Teilrevision regelt der Bund die Erfüllung und die Dauer der Schutzdienstpflicht abschliessend. Den Kantonen blieb einzig im Rahmen der Übergangsbestimmung von Art. 99 Abs. 3 BZG die Dienstpflicht bis maximal zum 40. Altersjahr zu verlängern. Davon hat der Kanton Gebrauch gemacht. Der entsprechende Art. 21 des Gesetzes über den Zivilschutz des Kantons Graubünden (Zivilschutzgesetz, ZSG; BR 640.100) ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet (vgl. B 2020 – 2021, S. 411 ff.).

Gemäss den Berechnungen des Amts für Militär und Zivilschutz (AMZ; Stand März 2022) reduzieren sich die Bestände an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) per 1. Januar 2026 von 2264 auf 1788 (-476). Beim oberen Kader (Kommandanten, Offiziere) werden 39 AdZS, beim unteren Kader (Unteroffiziere) 166 AdZS und auf Stufe Mannschaft 796 AdZS entlassen (Total 1001 Personen). Kompensiert werden die Entlassungen durch Zusatzausbildungen von Schutzdienstpflichtigen, Neurekrutierungen, Neubürger/-innen und Auslandurlauber/-innen (Total 525 Personen).

Damit die drohenden Unterbestände, insbesondere im Bereich der Kader und Spezialisten, nach Ablauf der verlängerten Schutzdienstpflicht teilweise aufgefangen werden können und der Bündner Zivilschutz weiterhin in der Lage ist, auch bei zukünftigen Pandemien und anderen Ereignissen – oder länger andauernden Notlagen – unterstützend wirken zu können, sind folgende Massnahmen in Prüfung:

- Ausweitung der Anspruchsberechtigung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. e ZSG auf weitere Kaderfunktionen (oberes Kader/Offiziere und unteres Kader/Unteroffiziere). Mit dieser Ausweitung könnten Anreize geschaffen werden, damit Schutzdienstpflichtige

in ihrer Funktion auf freiwilliger Basis weiterhin im Zivilschutz eingeteilt bleiben (Art. 33 BZG). Die Kostenfolgen dieser Massnahme muss noch berechnet werden.

- Zu prüfen ist, ob allenfalls Bemühungen, wie z.B. Werbung, Kampagnen etc., Frauen und Männer motivieren können, freiwillig die Schutzdienstpflicht zu übernehmen und Schutzdienst zu leisten (Art. 33 Abs. 1 lit a - d BZG).
- Mit einer sofortigen Kaderplanung können bis Ende 2025 die grossen Lücken beim oberen und unteren Kader verkleinert werden.

Das AMZ arbeitet mit Hochdruck daran, weitere erforderliche Mechanismen und Strukturen zu schaffen, damit der Zivilschutz weiterhin in der Lage ist, bei ausserordentlichen Ereignissen unterstützend zu wirken. Ebenfalls wird das Leistungsspektrum des Bündner Zivilschutzes mit den Bevölkerungsschutzpartnern überprüft und klar definiert. Mit dem per 1. Januar 2026 zu erwartenden Bestand an AdZS ist vorgesehen, dass die bestehende Zivilschutzstruktur mit den regionalen Formationen grundsätzlich beibehalten wird, jedoch weniger Formationen in den einzelnen Kompanien vorhanden sind. Ausserdem wird der Zivilschutz weniger Einsätze zu Gunsten der Gemeinden während Wiederholungskursen oder Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft (Pferderennen Maienfeld, Engadiner Skimarathon, Arosa Classic Car, etc.) leisten. Die Dienstage der AdZS müssten vorwiegend im Rahmen der Wiederholungskurse, welche insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes dienen, eingesetzt werden.

Abschliessend ist festzuhalten, dass gemäss Mitteilung des Bundesamts für Bevölkerungsschutz eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im 2022 vorgesehen ist. Bevor Entscheide in Bezug auf das weitere Vorgehen gefällt werden können, ist das Vernehmlassungsverfahren für diese Teilrevision abzuwarten.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin